

Beschlussvorlage

01/2020/1596

Federführung: Bauverwaltung	Datum: 26.02.2020
Bearbeiter: Johann Hartmann	AZ: 6024.01-41185

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	04.03.2020	öffentlich

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Schleuderbetonmast H=22m mit 6m-Aufsatzmast (Gesamthöhe 28 m) inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlage – Fl.Nr. 2524 Gemarkung Denklingen – Egart 6

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2524 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts Anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt nicht in Betracht, da das Vorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Südlich der Epfacher Straße“ entspricht. Dem Vorhaben steht die Festsetzung "Höhen der Gebäude" des Bebauungsplans unter der Nr. 4. bzw. 4.2 dem Vorhaben Funkmasten mit einer Höhe von 27 m entgegen. Darin sind maximale Wand- und Firsthöhen festgesetzt. Darüber hinaus dürfen die zulässigen Höhen in begründeten Einzelfällen um 5 m überschritten werden.

Es ist ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes soll befreit werden, da Gründe des Wohls der Allgemeinheit aus Sicht der Daseinsvorsorge eine Befreiung erfordern (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauGB).

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Des Weiteren erläutert Herr Dipl.-Physiker Wilhelm Kielmann aus Sicht der Betreiberseite die Notwendigkeit dieses Mastens an dieser Stelle. Er beantwortet diesbezüglich auch die Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen. Ebenfalls wird das Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt. Sollte wider Erwarten das Landratsamt Landsberg am Lech ein Bebauungsplanänderungsverfahren fordern, wird auch dieses durchgeführt.

Des Weiteren stimmt der Gemeinderat folgendem Vertrag zu:

1. N a c h t r a g

**zum
Mietvertrag
vom
15.04. / 25.04.2019**

zwischen

**Gemeinde Denklingen
Hauptstr. 23
86920 Denklingen**

- nachfolgend „Vermieter“ genannt -

und

**DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Gartenstraße 217
48147 Münster**

Ust-Id: DE 813427490

- nachfolgend „DFMG“ genannt -

**mit ihrer Regionalvertretung
DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Dingolfinger Str. 1 - 11
81673 München**

- als Ansprechpartner -

Oben genannter Vertrag wird wie folgt geändert:

1. Die in §2.2. festgelegte maximale Höhe des freistehenden Antennenträgers wird von bisher 26m auf maximal 28m Höhe geändert.

- Die Anlage 1 zu o.g. Vertrag wird mit diesem Nachtrag aufgehoben und durch die Anlage 1 zu diesem Nachtrag ersetzt.

Dieser Nachtrag wird zweifach gefertigt. Der Vermieter und die DFMG erhalten je eine Ausfertigung.

Denklingen, den ____ München, den ____

Andreas Braunegger, DFMG Deutsche Funkturm GmbH
1. Bürgermeister - Regionalvertretung München -

Name(n) in Druckbuchstaben

Anlagen

Anlage 1 Planunterlagen zu den Mietflächen



Mietfläche DFMG 10m x 6m

Anlagen:

Mastposition, Höhe, Abstandsflächen

Pläne

Rückbauverpflichtung § 35 Abs. 5 BauGB